

Disziplin

Autor(en): **Züblin, Georg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **126 (1960)**

Heft 8

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-38647>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

teidigung und der Sachlichkeit in der Auseinandersetzung um die Armee-reform der Weg geebnet, wenn auf die Verfechtung von Sonderstandpunk-ten oder gar Sonderinteressen verzichtet würde. Wer in der wichtigen Frage der Armee-reform ein Urteil fällt, sollte sich bemühen, alle Seiten des Pro-blems in ihrer Gesamtheit zu würdigen und im Urteil zu berücksichtigen.

Mit dieser Forderung ist die freie Meinungsäußerung in Wehrfragen keineswegs beeinträchtigt. Es wäre sogar betrüblich und ein schlechtes Zei-chen, wenn sich unser Volk nicht mehr um die militärischen Probleme be-kümmerte. Die innere Anteilnahme des Volkes an der Neugestaltung der Armee ist ein positiver Ausdruck des schweizerischen Wehrwillens. Der Landesverteidigung aber dienlich bleibt nur jene Diskussion, die sachlicher Erwägung und ernster Verantwortung entspringt. Möge das Offizierskorps in dieser Sachlichkeit das Vorbild sein. U.

Disziplin

Von Oberstkorpskommandant Georg Züblin

Es wäre wohl an der Zeit, in unserer Armee an den Disziplinbegriff zu erinnern, der in jeder Armee, auch in der unsrigen, gelten soll und bisher gegolten hat. Er beschränkt sich beileibe nicht auf die unteren und mittleren Kommandostufen.

Wenn dieser Begriff heute eine Krise durchmacht einfach deswegen, weil zwei Divisionäre darauf beharren, ihre persönliche und abweichende Mei-nung auch dann noch zur Geltung zu bringen, wenn sie genau wissen, daß sowohl ihre Vorgesetzten als die Landesregierung, die schließlich allein die Verantwortung für das Projekt der Armee-reform zu tragen haben, in militärischen Fragen anderer Ansicht sind.

In allen Armeen der Welt, die dieses Namens würdig sind, war und ist es üblich, daß hohe Vorgesetzte, die die Auffassungen ihrer Regierung oder ihrer Vorgesetzten mit dem eigenen Gewissen nicht mehr in Einklang zu bringen vermögen, den Abschied nehmen. Der Generalstabschef hat dies kürzlich in seinem Vortrag in Schaffhausen schon gesagt. Darob ist er zum Teil scharf angegriffen worden. Zu Unrecht, denn es ist so. Wie ist es mora-lisch zu verantworten, innerhalb einer Armee, in welcher man nach unten mit Recht darauf bedacht ist, daß die eigenen Entscheide ausgeführt werden, den eigenen Vorgesetzten gegenüber eine andere Haltung einzunehmen, ohne zunächst für sich persönlich die Konsequenzen zu ziehen? Mir jeden-falls ist das unbegreiflich.

Wir haben in unserem Dienstreglement jede Handhabe dazu, unsere persönliche Auffassung dienstlich zur Geltung zu bringen. Wir haben überdies, und auch davon ist durchaus mit Recht reichlich Gebrauch gemacht worden, die Möglichkeit, unsere Ansichten als Soldat und Bürger der Öffentlichkeit vorzutragen, so lange ein Entscheid durch unsere Vorgesetzten nicht gefaßt ist. Darüber hinaus ist es uns unbenommen, jederzeit unsere persönliche Meinung in unserem Bekanntenkreise geltend zu machen. Das wenig rühmliche Schauspiel, das uns nächstens vor Fraktion und Kommission geboten werden wird, wo hohe Offiziere sich verpflichtet fühlen, gegen den Entscheid ihrer Vorgesetzten aufzutreten, dabei aber dessen ungeachtet für später offenbar an eine vertrauensvolle Zusammenarbeit denken, ist wohl einmalig.

Es spielt vom Gesichtspunkt der Armee und der Disziplin in der Armee keine Rolle, ob im Interesse einer besseren Information das letztlich entscheidende Parlament und die Landesregierung ein derartiges Vorgehen wünschen und billigen. Sie beide entscheiden nach ihrem Ermessen und nach vornehmlich politischen Gesichtspunkten. Das ist ihr gutes Recht und ihr Entscheid ist zu akzeptieren. Was vom Standpunkt der Disziplin in der Armee aus gesehen aber meiner Meinung nach unannehmbar ist, ist, daß man als hoher Offizier dazu Hand bietet oder gar wünscht, vor maßgebenden Gremien in einer militärischen Frage gegen den Entscheid seiner Vorgesetzten aufzutreten. Wo würde es hinführen, wenn die übrigen sechzehn Divisionäre, die teilweise auch über recht gute Beziehungen zu parlamentarischen Kreisen verfügen, nun in ähnlicher Weise verfahren würden?

Festungskampf

Von Oberst C. Rigassi

I.

Die Festungen als Kampfmittel

Der rasche Fall gewisser Festungen im Weltkrieg 1939/45 hat zu Diskussionen Anlaß gegeben, die sich um die Frage des Wertes oder der Nutzlosigkeit von Festungen bewegen. In diesen Diskussionen hat da und dort derjenige die Oberhand, der erklärt, der Bau von Festungen sei sinnlos.

Unter dem Eindruck einer übertriebenen Propaganda für die modernen Befestigungen der Maginot- und der Siegfriedlinie war man in weiten Kreisen von der «Uneinnehmbarkeit» der starken Befestigungen überzeugt.